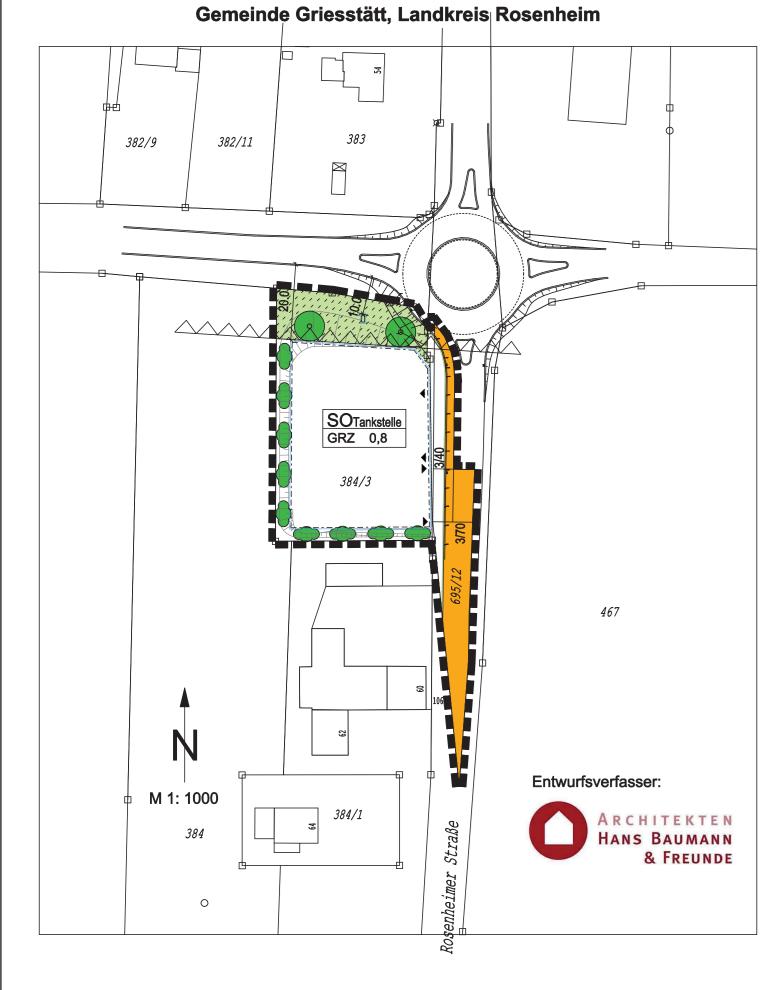
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

"Tankstelle Maußen Griesstätt Süd-West"



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

"Tankstelle Maußen Griesstätt Süd-West"

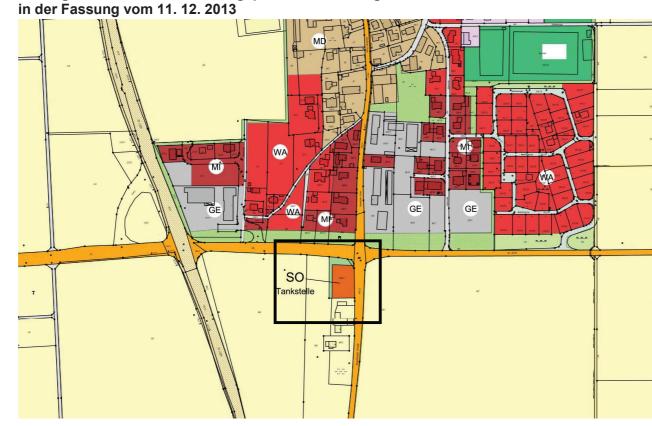
Gemeinde Griesstätt, Landkreis Rosenheim

Der Bebauungsplan umfasst die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken.

Die Gemeinde Griesstätt erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2, 2a, 3, 4 bis 4c, 8, 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548) geändert worden ist, der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, der Art. 81 Abs. 3, Art. 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung 2010 (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung als

Satzung.

Auszug aus dem Flächennutzungsplan – 4. Änderung der Gemeinde Griesstätt



Plandarstellung zur Maßentnahme nicht geeignet.

Geltungsbereich

A Festsetzungen zum Bebauungsplan

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Art der baulichen Nutzung gem. § 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

2.1 SO Tankstelle Sondergebiet Tankstelle (SO) gem. § 11 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung gem. § 16 BauNVO

3.1 **GRZ 0,8** Maximal zulässige Grundflächenzahl 0,8

Überschreitungen der GRZ gem. § 19 Abs. 4 BauNVO sind nicht zulässig.

3.3 6.00 m Max. Höhe Gebäude und Überdachungen 9.00 m Max. Höhe Preismast

Die Höhe wird gemessen von Oberkante des im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Geländes bis Oberkante Dachhaut bzw. bis zum oberen Abschluss der Wand. Bei Pultdächern wird an der firstseitigen Fassade gemessen, bei Tonnendächern am höchsten Punkt.

Bauweise gem. § 22 BauNVO

4.1 ----- Baugrenzen gem. § 23 BauNVO

Gestaltung der Gebäude und Anlagen

Fassadenbekleidungen sind blendfrei auszuführen. Dachform nicht festgelegt, Dachneigung 1° - 10°, außer bei Tonnendach

5.3 Metall-, Glas- oder Foliendächer, nicht stark reflektierend, und extensive Begrünung

Verkehrsflächen und Erschließung

Öffentliche Verkehrsfläche

Ein- und Ausfahrten

Private Verkehrs- und Manipulationsflächen werden gemäß den Darstellungen im Vorhaben- und Erschließungsplan gestaltet.

Grünordnung

Pflanzgebot Baum 1. Wuchsordnung gem. Artenliste

Bergahorn Fraxinus excelsior Esche Quercus robur Stieleiche

Fläche als Extensivwiese

Private Grünfläche als Extensivwiese

Tilia cordata Winterlinde

Für die Begrünung sind folgende Arten zu verwenden:

Pflanzstreifen mit mind. einem Gehölz lt. Artenliste je 5.0 m², in

zweimal jährliche Mahd mit Abfuhr des Mahdgutes, nicht vor dem 15. 07.,

Auf den neu zu gestaltenden Flächen ist weitgehend auf eine Oberboden-

kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, keine baulichen

andeckung zu verzichten und autochthones Saatgut zu verwenden.

Abschluss der Baumaßnahme vorzunehmen. Die nach den Festsetzungen neu

krankheitsbedingtem Ausfall sind sie gemäß den Angaben des Bebauungsplanes

Die Gehölzpflanzungen sind spätestens in der Vegetationsperiode nach

zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Bei alters- oder

Gruppen gepflanzt, Anteil Kleinbäume lt. Artenliste mind. 5%,

Bäume 2. Wuchsordnung

Bäume 1. Wuchsordnung

Acer pseudoplatanus

Feldahorn Acer campestre Betula pendula Hängebirke Carpinus betulus Hainbuche Vogelkirsche Prunus avium

Sträucher

zu ersetzen.

Gewöhnliche Berberitze Berberis vulgaris Cornus sanguinea Roter Hartriegel Corylus avellana Crataegus monogyna Weißdorn Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Liguster Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Heckenkirsche Prunus spinosa Schlehe Rosa canina Hundsrose

Pflanzqualitäten:

Sambucus nigra

Bäume 1. Wuchsordnung Hochstamm, 3xv, StU 18-20; Bäume 2. Wuchsordnung Heister 2xv, 200-250; Sträucher - 2xv, 4-5 Tr, 60-100 Pflanzabstand: 1,5 m x 1,5 m in Gruppen von 3 – 10 Stück der gleichen Art

Holunder

Zur Sicherung der Freiflächengestaltung ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan zur Genehmigung vorzulegen, der aus den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zu entwickeln ist.

Die Ausgleichsfläche ist dinglich zu sichern. Die Aufwertungsmaßnahmen auf den Ausgleichsflächen sind gemäß der im Durchführungsvertrag festgelegten Fristen durchzuführen.

<u>Immissionen</u>

Zulässig sind nur Vorhaben, deren Geräuschemissionen einschließlich zugehörigem Fahrverkehr die festgesetzten Emissionskontingente L_{EK} gemäß Tabelle A einschließlich des jeweiligen Zusatzkontingents L_{EK,zus} gemäß Tabelle B nicht überschreiten.

Die Einhaltung dieser Werte ist bei Eingabeplanung nachzuweisen und wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft. Der Nachweis ist an der südlichen und nördlichen Wohnbebauung zu führen und gemäß der Vorgaben in der Schalltechnischen Untersuchung vom Mai 2012 abzuarbeiten. Als Bezugsfläche ist die überbaubare Grundstücksfläche mit ca. 1650 m² ohne umgebende Grünbereiche heranzuziehen.

Tabelle A Zulässiges Emissionskontingent L_{EK} tags und nachts in dB(A)/m²

Fläche	Fläche / m²	Emissionskontingent L _{EK} [dB(A)/m²]		
		L _{EK,tags}	L _{EK,nachts}	
TF 1	1.650	72 ¹⁾ <u>oder</u> 70 ²⁾	57	
A) as a size of male with				

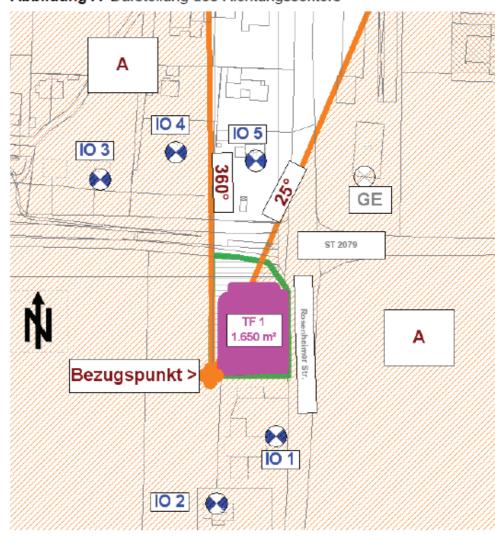
1) maximal zulässig,

2) für den Tankstellenbetrieb ausreichend und eine Erweiterung möglich

Tabelle B Zusatzkontingent L_{EK,zus} tags / nachts in dB(A)/m²

	Zusatzkontingent L _{EK,zus} [dB(A)/m²] ohne Gebäude auf TF 2	
Fläche	A	
	25° – 360°	
	LEK,zus Tag / Nacht	
TF 1	1,5	

Abbildung A Darstellung des Richtungssektors



Abgrabungen und Aufschüttungen

Abgrabungen und Aufschüttungen sind zulässig bis max. 2.00 m Höhe.

Zur Sicherstellung der Höhenlage der Gebäude sind im Eingabeplan Geländeschnitte entlang jeder Fassade mit Darstellung des vorhandenen sowie des geplanten Geländeverlaufes vorzulegen. Die Geländeanschnitte der Nachbargrundstücke sind zu berücksichtigen. Die Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke durch abfließendes Oberflächenwasser ist auszuschließen.

Einfriedungen

Zulässig sind Metall- und Maschendrahtzäune, sockellos mit mind. 15 cm Abstand zur Oberkante Gelände, Höhe max. 1.80 m.

Werbeanlagen

Als freistehende Werbeanlage ist ausschließlich ein Preismast mit 9.00 m Höhe inklusive Sockel im Abstand von 10.00 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen zulässig.

Werbeflächen an Gebäuden dürfen die Fassaden nicht überragen.

Nicht zugelassen sind Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften. Alle Werbeanlagen sind blendfrei auszuführen.

B Hinweise

Bestehende Grundstücksgrenzen

2. Anbauverbotszone

Flurstücksnummern (z. B. 384/3)

Böschung geplant

Naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche auf Fl. Nr. 347, Gmkg. Soyen Die Aufwertungs- und Pflegemaßnahmen sind im Umweltbericht festgelegt und werden mit einer persönlichen beschränkten Dienstbarkeit gesichert.

Wasserver- und -entsorgung

Sämtliche Bauvorhaben sind, soweit erforderlich, vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage des Wasserbeschaffungsvereins Griesstätt e. V. anzuschließen.

Die neuen Gebäude sind an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

Niederschlags- und Oberflächenwasser ist wegen mangelnder Sickerfähigkeit des Baugrundes in den gemeindlichen Regenwasserkanal einzuleiten.

6.4 Grundwasser

Permanente Grundwasserabsenkungen zur Schaffung der Voraussetzung der Bebaubarkeit der Grundstücke sind nicht zulässig. Werden für die Zeit der Bauarbeiten wasserhaltende Maßnahmen erforderlich, so ist rechtzeitig zuvor hierfür die wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Rosenheim einzuholen.

Das Baugrundgutachten des Fachbüros Crystal Geotechnik, Wasserburg, vom 10. 08. 2011 enthält Informationen und Empfehlungen zu Gründung von Gebäuden und Verkehrsflächen und Versickerungsfähigkeit der Fläche und kann in der Gemeindeverwaltung Griesstätt eingesehen werden.

> Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Baugebiet überwiegend wenig tragfähige Moränenschluffe und bindige Moränensedimente vorzufinden sind. Hinweise zur Bauausführung enthält insbesondere Ziff. 5 der Baugrunderkun-

Mit der Eingabeplanung sind Entwässerungspläne mit Darstellung der Behandlung und Beseitigung des Niederschlags- sowie des Schmutzwassers vorzulegen.

Brand- und Katastrophenschutz

Im Brandfalle muss die Durchführung von Feuerlöschmaßnahmen für alle Anlagen gewährleistet sein. Zugänge, Zufahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen Art. 15 Abs. 3 BayBO entsprechen.

Die Sicherstellung des Löschwasserbedarfs wird durch die Planung der Wasserversorgung und durch einen Hydrantenplan nachgewiesen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Altlasten oder Kampfmittel

Bei Realisierung des Bebauungsplanes zutage kommende Bodendenkmäler sind meldepflichtig gem. § 8 Denkmalschutzgesetz.

10. Landwirtschaftliche Immissionen

Mit Immissionen wie Staub, Lärm und Geruch aus der Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ist zu rechnen.

Gewerbliche Emissionen

Vorkehrungen zum Schutz vor Lärmschutzimmissionen aus dem Betrieb der Tankstelle mit Waschstraße, SB- Waschplätzen und Tankstellenshop auf die Wohnbaugrundstücke nördlich der St 2079 werden durch bauliche Maßnahmen an den nördlichen Tankstellengebäuden getroffen. Aktive Schallschutzmaßnahmen an den Grundstücken nördlich der St 2079 sich nicht erforderlich.

Die Schalltechnische Untersuchung des Fachbüros C. Hentschel Consult, Freising, vom Mai 2012 ist in der Gemeindeverwaltung Griesstätt einzusehen.

Bei den Pflanzungen sind Art. 47 u. 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.07.82 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) zu beachten.

C Verfahren

Die Gemeinde Griesstätt hat in der Sitzung vom 10. 08. 2011 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02. 07. 2012 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 10. 09. 2013 hat stattgefunden vom 20. 09. 2013 bis 21. 10. 2013.

3. Frühzeitige Behördenbeteiligung: Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der

Fassung vom 10. 09. 2013 hat stattgefunden vom 20. 09. 2013 bis 21. 10. 2013. 4. Billigungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat die Billigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 13. 11. 2013 in der Sitzung am 13. 11. 2013 beschlossen.

5. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 13. 11. 2013 wurde mit Begründung, Umweltbericht und Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10. 01. 2014 bis 11. 02. 2014 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 02. 01. 2014 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

6. Behördenbeteiligung: Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom

13. 11.2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10. 01. 2014 bis 11. 02. 2014 beteiligt.

7. Satzungsbeschluss: Die Gemeinde Griesstätt hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 26. 02. 2014 den

vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und Vorhaben- und Erschließungsplan i. d. F. v. 26. 02. 2014 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Griesstätt, den 27. 02. 2014 (Siegel)

Meier, 1. Bürgermeister 8. Ausgefertigt:

Griesstätt, den 10. 04. 2014 Meier, 1. Bürgermeister

9. Bekanntmachung: Die ortsübliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen

Bebauungsplan erfolgte am Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und Vorhaben- und Erschließungsplan wird seit dem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Griesstätt, Innstraße 4, 83556 Griesstätt, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 und der §§ 214 und 215 BauGB ist. hingewiesen worden. Nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Griesstätt, den

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

"Tankstelle Maußen Griesstätt Süd-West"

Gemeinde Griesstätt, Landkreis Rosenheim

Fertigungsdaten: Entwurf vom 10. 09. 2013 Entwurf vom 13. 11. 2013 Fassung vom 26. 02. 2014 Entwurfsverfasser: Hans Baumann, Architekt, Falkenberg 24, 85665 Moosach Tel. 08091/5698-0, Fax 5698-19

ARCHITEKTEN

Meier, 1. Bürgermeister



Falkenberg, den 26. 02. 2014

Hans Baumann